

Federführende/r Dezernent/in	Oberbürgermeisterin Müller, Dezernat I
Federführende/r Fachbereich/Dienststelle	Geschäftsstelle Gemeinderat und Bürgerbeteiligung
Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststelle/n	FB 2, FB 3, KB 7.70, SW, VERA

TOP Haushaltskonsolidierung 2026

**Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Kürzung von
Aufwandsentschädigungen**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss	29.06.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	13.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Ortschaftsrat
Anhörung § 70 GemO

-

Jugendliche
Beteiligung § 41a GemO

-

Städtische Konzepte und Strategien
Maßnahmen des/der

-

Gast/Gäste

-

Anlagen
Anlage 1: Antrag der Fraktion
Anlage 2: Änderungssatzung
Anlage 3: aktuelle Fassung der Satzung
Anlage 4: Übersicht vergleichbarer Städte

vorangegangene Drucksachen
2025-368

Beschlussvorschlag

Dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung beschließt der Gemeinderat die Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ gem. Anlage 2, deren Auswirkungen auf zwei Jahre bis zum 30.06.2028 begrenzt sind.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

I. Wesentlicher Inhalt

Bei Einbringung des Haushalts in der Sitzung des Gemeinderats am 24.11.2025 wurde verdeutlicht, dass Konsolidierungsmaßnahmen unvermeidbar sind. Die Konsolidierung sollte sozial verträglich gestaltet und von allen Seiten getragen werden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat einen Antrag auf Kürzung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats und die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat eingereicht; s. **Anlage 1**.

II. Erläuterung und Begründung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Ein bedeutsames Ehrenamt innerhalb einer Kommune üben Gemeinde- und Ortschaftsräte, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, ehrenamtliche Ortsvorstehende oder auch Wahlhelfende aus. Sie leisten einen wertvollen Beitrag für die Stadtgesellschaft. Um finanzielle Nachteile bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu vermeiden, sieht die Gemeindeordnung Baden-Württemberg in § 19 eine Entschädigung vor. Diese Entschädigung muss durch Satzung bestimmt werden.

Die aktuell gültige Satzung ist dieser Drucksache als **Anlage 3** beigelegt.

Antragsrecht von Fraktionen des Gemeinderats

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt per Mail vom 22.05.2026, der Gemeinderat der Stadt Rastatt möge beschließen, die pauschale Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderats und die Vorsitzenden der Fraktionen befristet abzusenken.

Gemäß § 34 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist ein Verhandlungsgegenstand auf Antrag einer Fraktion auf die Tagesordnung der spätestens übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, sofern die Verhandlungsgegenstände zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören und der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Der Antrag ist zulässig.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen:

- Die pauschale Aufwandsentschädigung von Mitgliedern des Gemeinderats **von 400 €/Monat auf 320 €/Monat** und
- die pauschale Aufwandsentschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen **von 535 €/Monat auf 430 €/Monat** zu reduzieren.
- Diese Regelung beginnt mit dem **01. Juli 2026** und ist auf **24 Monate** befristet.

Die Begründung der Fraktion kann dem Antrag, s. **Anlage 1**, entnommen werden. Der Gemeinderat würde mit Beschluss der Änderungssatzung, s. **Anlage 2**, dieser Empfehlung zustimmen.

Die vorgeschlagene Änderung der Satzung würde Einsparungen in Höhe von ca. 46.000 € pro Jahr erbringen.

Ein Vergleich von Satzungen anderer Gebietskörperschaften bzw vergleichbarer Städte, siehe **Anlage 4**, dient zur Einordnung der geltenden und antragsgemäßen Entschädigungssätze in der Stadt Rastatt.

III. Angaben zum Haushalt

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

☒ nein ☐ ja, in Höhe von:

Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Grünen Fraktion beantragt, den folgenden Antrag auf die nächstmögliche Tagesordnung des Gemeinderats zu setzen.

Haushaltskonsolidierung: Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. § 3 Pauschale Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert:

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten ...

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei Gemeinderäten: je Monat 320 € zuzüglich 65 € pro Sitzung

...

(5) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung von monatlich 430 €.

2. Diese Regelung beginnt mit dem 01. Juli 2026 und ist auf 24 Monate befristet.

Begründung:

Am 27. April 2026 sprach der Kollege Michael Weber im Zusammenhang mit der Erhöhung der Elternentgelte für die kommunale Schulkinderbetreuung von „Zumutungen für die Bürger“. In allen Fraktionen herrscht wohl Einigkeit, dass dies -angesichts der Finanzlage- nicht der letzte Beschluss dieser Art sein wird.

Es ist also absehbar, dass wir als Mitglieder des Gemeinderats weitere „Zumutungen für die Bürger“ beschließen werden (müssen).

Eine Kürzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats ist ebenfalls eine Zumutung. Aber niemand in der Bevölkerung versteht, dass wir als Mitglieder des Gemeinderats anderen Kürzungen oder Erhöhungen zumuten, uns selbst aber vor Zumutungen verschonen. Die Grünen-Fraktion will sich diesem Vorwurf nicht aussetzen und stellt deshalb den Antrag auf Kürzung der Aufwandsentschädigung.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am **13. Juli 2026** folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1 Änderung

§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung

Absatz 1 wird für den Zeitraum vom 01.07.2026 – 30.06.2028 wie folgt geändert:

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten ...

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei Gemeinderäten: je Monat 320 € zuzüglich 65 € pro Sitzung

Absatz 5 wird für den Zeitraum vom 01.07.2026 – 30.06.2028 wie folgt geändert:

(5) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung von monatlich 430 €.

Alle weiteren, hier nicht aufgeführten Passagen bleiben unverändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft und ist auf 24 Monate befristet.

Ab dem 01.07.2028 tritt die Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 01.07.2024 wieder in Kraft.

Rastatt, 13. Juli 2026

Monika Müller

Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Rastatt

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) folgende Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstausfalls

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis

2 Stunden 25 €

4 Stunden 40 €

6 Stunden 55 €

8 Stunden 65 €

über 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 80 €

(3) Die in Absatz 2 genannten Sätze finden bei ehrenamtlicher Tätigkeit sowohl im Rahmen von kommunalen als auch von nichtkommunalen Wahlen und Abstimmungen Anwendung. Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände erhalten abweichend davon für ihre Tätigkeit an Wahl- bzw. Abstimmungstagen sowie an den Auszählungstagen folgende Pauschalen:

- bei allen Wahlen und Abstimmungen am Sonntag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme bis 8 Stunden
- bei Kommunalwahlen am Montag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme über 8 Stunden (Tageshöchstsatz)
- bei Kommunalwahlen am Dienstag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme bis 6 Stunden

§ 2 Zeitliche Inanspruchnahme

(1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je $\frac{1}{4}$ Stunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.

(2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten

Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates und Ortschaftsräte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei Gemeinderäten: je Monat 400 € zuzüglich 65 € pro Sitzung

Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 20 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

2. bei Ortschaftsräten: je Monat 100 € zuzüglich 40 € pro Sitzung

3. bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräten des Gemeinderates: je Sitzung 40 €

(2) Ehrenamtlich tätige Personen erhalten für die notwendige entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr und weiterer pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger, die während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder der Teilnahme an einer Fraktionssitzung entsteht, auf schriftlichen Antrag eine Pauschale von 40 € pro Tag.

Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 LVwVfG. Daneben werden Personen als Angehörige berücksichtigt, mit denen der ehrenamtlich Tätige in häuslicher Gemeinschaft lebt oder deren Betreuung oder Pflege er regelmäßig außerhalb einer beruflichen Tätigkeit übernimmt.

Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung für die Erstattung fordern. Insbesondere kann ein geeigneter Nachweis der Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit gefordert werden.

(3) Für die Teilnahme an einer Klausurtagung, auch außerhalb des Stadtgebiets, erhalten Gemeinderäte

pro 1/2 Tag 75 €

pro Tag 100 €

(4) Für die Nutzung privater Tablets zur Umsetzung der *papierlosen Ratsarbeit* erhalten die Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 €.

(5) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung von monatlich 535 € .

Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 20 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

(6) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 65 €.

Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 3 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

(7) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einem vom-Hundert-Satz der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters. Diese beträgt für den Ortsvorsteher des Stadtteils:

Niederbühl 90 %

Plittersdorf 90 %

Wintersdorf 75 %

Rauental 70 %

Ottersdorf 85 %

des Mindestbetrages der Größengruppe über 1.000 Einwohner.

(8) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 2 Stunden an einem Tag 20 €

für jede weitere angefangene Stunde 10 €

höchstens aber je Tag 45 €

(9) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses aus den Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern erhalten ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 3.

(10) Die Aufwandsentschädigung

nach Abs. 1, 5, 6 wird monatlich, nachträglich,

nach Abs. 2 auf Antrag und

nach Abs. 3, 4, 8, 9 nachträglich

gezahlt.

Die Auszahlung nach Abs. 7 richtet sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und wird monatlich im Voraus gezahlt (§ 5 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz B.-W).

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Nichtausübung fällt.

§ 4

Auswärtige Dienstverrichtungen

(1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen hat der ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Gemeinderäte, sonstiger Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und der Ortschaftsräte, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entstehenden Verdienstausfalles nach den §§ 1 und 2. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten.

(2) Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und Ortschaftsräte haben bei auswärtigen Dienstverrichtungen neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf Tage- und Übernachtungsgeld.

(3) Die Fahrtkosten sowie das Tage- und Übernachtungsgeld, welches sich nach Reisekostenstufe B richtet, werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(4) Auswärtige Dienstverrichtungen sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Stadtgebietes wahrgenommen werden müssen.

§ 5

Inkrafttreten

Mit Ausnahme des § 1 tritt diese Satzung am 1.7.2024 in Kraft.

§ 1 tritt bereits am 1.6.2024 in Kraft.

Rastatt, 16. November 2023

Hans Jürgen Pütsch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Ehrenamtliche Entschädigung								
Stadt und Einwohnerzahl	Entschädigung Gemeinderat					Entschädigung Fraktionsvorsitzende			
	GR-Mitglied Pauschale Monat BISHER	GR-Mitglied Pauschale Monat KÜNFTIG	Sitzungsgeld BLEIBT UNVERÄNDERT	GR-Mitglied Jahr 11 Monate à 2 Sitzungen BISHER	GR-Mitglied Jahr 11 Monate à 2 Sitzungen KÜNFTIG	Fraktions- vorsitz mtl. Pauschale BISHER	Fraktions- vorsitz mtl. Pauschale KÜNFTIG	Fraktions- vorsitz Jahr BISHER	Fraktions- vorsitz Jahr KÜNFTIG
Rastatt (50.546)	400 €	320 €	65 €	6.230 €	5.270 €	535 €	430 €	6.420 €	5.160 €
Landkreis Rastatt	95 €		pro Stunde 20 € ab 5 Std. 150 €			155 €		1.860 €	
Bruchsal (46.780)	150 €		40 €	2.680 €		150 €		1.800 €	
Bühl (28.782)	150 €		40 €	2.680 €		150 €		1.800 €	
Gaggenau (29.553)	250 €		50 €	4.100 €		150 €		1.800 €	
Lahr (49.103)	280 €		bis 4 Stunden 45 € über 4 Stunden 90 €	4.350 €		335 €		4.020 €	
Ravensburg (49.896)	100 €		50 €	2.300 €		50 € + zzgl. 2 €/ Fraktionsmitgl.		816 (bei neun Fraktionsmitgl.)	